

Ausbildungsplan für die
strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften
 nach dem JAG NRW vom 11. März 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2021

Stand: 1. Mai 2022

Vorbemerkung

A. Organisation

- I. Einführungslehrgang (Strafrecht I)
- II. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II
- III. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs

B. Gestaltung der Ausbildung

- I. Einführungslehrgang (Strafrecht I)
 1. Ausbildungsziel
 2. Ausbildungsgegenstände
 - a) Allgemeines
 - b) Ausbildungsschwerpunkte
 3. Ausbildungsmethode
 4. Beurteilungen
- II. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II
 1. Ausbildungsziel
 2. Ausbildungsgegenstände
 3. Ausbildungsmethode
 4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- III. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs
 1. Ausbildungsziel
 2. Ausbildungsgegenstände
 3. Ausbildungsmethode
 4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften sowie der dazugehörigen Einführungslehrgänge (§§ 43 Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 Nr. 2, 37 Abs. 2 JAG NRW). Damit ergänzt er die Regelungen des § 45 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit dieser Ausbildungsplan Pflichtaufgaben und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf §§ 45 Abs. 3, 42 Abs. 2 JAG NRW.

A. Organisation

Die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften werden – anknüpfend an den Aufbau des Vorbereitungsdienstes - in drei Abschnitte unterteilt:

I. Einführungslehrgang (Strafrecht I)

Der Einführungslehrgang umfasst die erste Woche des 6. Ausbildungsmonats und findet bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem ordentlichen Gericht in Strafsachen statt. Vorgesehen sind 20 Stunden zu je 60 Minuten. Die Stunden werden auf fünf Tage verteilt, wobei an einem Tag in der Regel nicht mehr als vier Stunden durchgeführt werden.

Während des Einführungslehrgangs entfällt eine Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis, soweit nicht die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident des Landgerichts oder in ihrem oder seinem Auftrag die Leiterin oder der Leiter des Einführungslehrganges im Einzelfall – etwa zur Vorstellung bei der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbilder oder zur Teilnahme an einer Sitzung – eine abweichende Regelung trifft. Ausnahmen sollen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 JAG nur in seltenen Ausnahmefällen durch die Arbeitsgemeinschaftsleitungen ausgesprochen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I wird in der Regel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geleitet.

II. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II schließt sich an den Einführungslehrgang an und dauert bis zum Ende des 8. Ausbildungsmonats. Sie findet bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem ordentlichen Gericht in Strafsachen statt. Sie bildet mit dem Einführungslehrgang organisatorisch eine Einheit. Vorgesehen sind neun Arbeitsgemeinschaftstage zu je vier Stunden à 60 Minuten, die in der Regel in wöchentlichen Abständen stattfinden, sowie zwei Klausurtermine zu je fünf Stunden.

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II wird in der Regel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geleitet.

III. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft) mit integriertem Klausurenkurs umfasst den 12. bis 20. Ausbildungsmonat und findet bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks parallel zu der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt statt. Auf sie entfallen – unter Einschluss der Klausurtermine – etwa 61 Stunden zu je 60 Minuten.

Für die Dauer von bis zu zwei Wochen können die während des 12. bis 20. Ausbildungsmonats stattfindenden Arbeitsgemeinschaften im 12. Ausbildungsmonat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausgestaltet werden. Der Einführungslehrgang kann bis zu zehn Tage zu je sechs Stunden umfassen. Während eines Einführungslehrgangs entfällt eine Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Praxis. Die Stun-

den eines Einführungslehrgangs werden auf die nachfolgenden Arbeitsgemeinschaften angerechnet.

Der Klausurenkurs wird in Form von vier Klausurenblöcken in die Arbeitsgemeinschaft integriert. Etwa alle acht Wochen findet eine Klausurwoche statt, in der unter Examensbedingungen an vier Tagen jeweils eine Klausur anzufertigen ist. Jeweils eine Klausur je Klausurwoche wird aus dem Strafrecht gestellt. Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Klausurwochen um eine Woche verschoben werden. Es verbleibt aber bei der Aufteilung der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft in fünf Module.

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III wird von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Richterinnen und Richtern geleitet. Die einzelnen Module der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III können auf mehrere Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und –leiter verteilt werden.

B. Gestaltung der Ausbildung

I. Einführungslehrgang (Strafrecht I)

1. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang soll die Referendarinnen und Referendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten.

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich deshalb mit dem Ablauf eines Strafverfahrens sowie mit den Aufgaben und den wesentlichen richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeitsmethoden vertraut machen. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Referendarinnen und Referendare sollen gefördert werden.

2. Ausbildungsgegenstände

Für das Erreichen des Ausbildungszieles kommt es weniger auf die Vermittlung von Rechtswissen an, als vielmehr darauf, die Referendarinnen und Referendare dazu zu befähigen, im Rahmen eines Strafverfahrens als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt sachgerecht – rechtmäßig und zweckmäßig – zu arbeiten. Fragen des materiellen Rechts sollen nicht in den Vordergrund treten, aber können im Einzelfall behandelt werden. Sie können insoweit erörtert werden, als ihre Behandlung zum Verständnis der konkreten Prozesssituation und der Denk- und Arbeitsweise der im Strafrecht tätigen Juristinnen und Juristen beitragen kann. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es ferner, für das Selbststudium des materiellen Rechts Impulse zu geben.

a) Allgemeines

Die Referendarinnen und die Referendare sollen zunächst einen allgemeinen Überblick über das Strafverfahren erhalten. Dabei sollen sie die Organisation der

Staatsanwaltschaft, den Aufbau der Strafrichterbarkeit und die Grundzüge der Aktenführung einschließlich der Verfügungstechnik kennen lernen.

b) Ausbildungsschwerpunkte

Ausbildungsschwerpunkte, die vornehmlich anhand von Übungsfällen besprochen werden sollen, sollen sein:

- **Gang des Ermittlungsverfahrens**

Den Referendarinnen und Referendaren ist das Ermittlungsverfahren zu vermitteln. In diesem Zusammenhang sollen sie Folgendes kennen lernen:

- die unterschiedlichen Formen des Tatverdachts,
- die Beweismittelsammlung und –sicherung,
- die Arten der staatsanwaltlichen Abschlussentscheidungen und
- die Erledigungskompetenzen.

- **Anklageschrift**

- Aufbau und Inhalt einer Anklageschrift einschließlich der Grundzüge des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen
- Aufbau und Inhalt einer staatsanwaltlichen Abschlussverfügung

- **Hauptverfahren**

- Verfahrensgrundsätze
- prozessualer Tatbegriff
- Gang der Hauptverhandlung
- Anträge der Staatsanwaltschaft
- Sanktionsrecht.

- **Rechte des Opfers**

- Nebenklage
- prozessuale Regelungen zum Opferschutz
- Täter-Opfer- Ausgleich
- Grundbegriffe des Adhäsionsverfahren

3. Ausbildungsmethode

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Referendarinnen und Referendaren insbesondere anhand von einfachen Fällen aus der Praxis möglichst selbstständig erarbeitet werden.

Bei den mündlichen Erörterungen soll versucht werden, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst weitgehend zu aktiver Mitarbeit zu veranlassen. Eine Vorberei-

tung und Nachbereitung der Stunden in häuslicher Arbeit ist dafür unerlässlich. Die Arbeitsgemeinschaften sollen grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden. Im Ausnahmefall kann die Arbeitsgemeinschaftsleitung diese auch in digitaler oder hybrider Form durchführen.

4. Beurteilungen

Für den Einführungslehrgang wird ein besonderes Zeugnis nicht erteilt, weil die Leiterin oder der Leiter des Einführungslehrgangs in der Regel auch die nachfolgende Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II leitet und zudem der Beurteilungszeitraum nicht mehr als einen Monat beträgt.

II. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II

1. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II soll auf den in dem Einführungslehrgang vermittelten Grundlagen aufbauen. Die Referendarinnen und Referendare sollen ihre Kenntnisse der richterlichen und staatsanwaltlichen Denk- und Arbeitsmethode ergänzen und vertiefen.

Die Referendarinnen und Referendare sollen insbesondere auch die Stellung der Verteidigung in der Strafrechtspflege kennenlernen. Die anwaltliche Sicht- und Vorgehensweise ist in jeder Lage des Verfahrens besonders zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll den Referendarinnen und Referendaren schließlich den Blick für die Rollenverteilung in der Strafrechtspflege öffnen und sie mit der Dynamik der Verfahrensgestaltung vertraut machen. Auch soll sie ihnen die Wechselwirkung verdeutlichen, die zwischen den Problemen des materiellen Strafrechts, den prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten und den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates besteht.

Fragen des materiellen Strafrechts sollen nicht im Vordergrund stehen, können aber im Einzelfall angesprochen werden. Im Übrigen werden die erforderlichen Kenntnisse des materiellen Strafrechts vorausgesetzt.

Vordringliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Ausbildung in der Praxis zu unterstützen und zu ergänzen mit dem Ziel, die Referendarinnen und Referendare zu möglichst selbstständiger Arbeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie als Richterin oder Richter in Strafsachen zu befähigen. Es ist nicht Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, die praktische Ausbildung zu ersetzen. Im Rahmen dieses Ziels soll die Arbeitsgemeinschaft aber auch dazu dienen, die in der gleichzeitig laufenden Ausbildung in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und soziales, wirtschaftliches sowie rechtspolitisches Verständnis zu entwickeln und zu fördern. Die Ausbildung dient auch der Begleitung der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ersetzt nicht die Ergänzung der Vorbereitung durch das Selbststudium.

2. Ausbildungsgegenstände

Ausbildungsschwerpunkte sollen sein:

- **Ermittlungen der Staatsanwaltschaft**

- Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, was aus staatsanwaltschaftlicher Sicht vor Durchführung von Ermittlungen unter Berücksichtigung des Ziels des Ermittlungsverfahrens zu ermitteln ist. Hierbei sollen sie die besonderen Instrumente der Ermittlungen zur Person kennen lernen (Gerichtshilfe/Jugendgerichtshilfe, Bundeszentralregister, Vorstrafenakten, Berichte der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs, Sachverständigengutachten).
- Sie sollen lernen, wie, mit welchen Beweismitteln und in welcher Reihenfolge die notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- Zugleich sollen sie mit der Stellung und den Rechten der Strafverteidigung in diesem Verfahrensabschnitt vertraut gemacht werden (z.B. Akteneinsicht, Zuziehung bei Ermittlungshandlungen).

- **Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft**

- tatsächliche Würdigung des Ermittlungsergebnisses, insbesondere im Zusammenhang mit Problemen, die in besonderer Weise in Strafsachen auftreten oder sich anhand von Strafsachen besonders gut erarbeiten lassen
- rechtliche Verarbeitung des festgestellten Sachverhalts, dabei auch die Einstellung schwierigerer Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einschließlich des Bescheides an den Antragsteller (§§ 171 f. StPO), Verfahrenseinstellung bzw. Beschränkung der Strafverfolgung gemäß §§ 153 ff. StPO, 45 JGG, umfangreichere Anklageschriften einschließlich des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen

- **Zwangsmaßnahmen**

Die Referendarinnen und Referendare sollen die praktische Bedeutung der Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Verfolgung oder von Beweismitteln, einschließlich der Sicherung der Einziehung (§§ 111b, 111e StPO), und die Grundprobleme ihrer praktischen Anwendung kennenlernen. Ihnen müssen der schwerwiegende Eingriff in Grundrechte des Einzelnen bewusst und das Verhältnismäßigkeitsprinzip vertraut werden einschließlich evt. Entschädigungsansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten.

- **Zwischenverfahren**

- Grundsituationen der Richterin oder des Richters:
Den Referendarinnen und Referendaren müssen die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts nach Form und Inhalt vertraut gemacht werden (ergänzende Ermittlungen, Eröffnung/Ablehnung und modifizierte Eröffnung des Hauptverfahrens).
- Grundsituationen der Verteidigung:
Ihnen muss die besondere Bedeutung dieses Verfahrensabschnitts für eine sachgerechte Verteidigung bewusst werden.

- **Hauptverfahren**

Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung:

- Verhandlungsleitung durch die oder den Vorsitzenden, Zwangsmaßnahmen
- Rolle von Staatsanwältin, Staatsanwalt, Strafverteidigerin und -verteidiger
- Anhörung der oder des Angeklagten zur Person und zur Sache; Durchführung der Beweisaufnahme (Erörterung der persönlichen Verhältnisse und Vorstrafen, Aufklärungspflicht; Beweisgrundsätze; Vernehmungstechnik; Verteidigung, Verlesung von Urkunden, Beweisverbot, Grundzüge des Beweisantragsrechts); Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkte (§§ 264, 265 StPO)
- Schlussvorträge
- Urteilsverkündung.

Bei der Behandlung der Schlussvorträge ist besonderes Gewicht auf die Ausführungen zur Beweiswürdigung und Strafzumessung sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen (§§ 46, 47, 56, 61 ff., 73 ff. StGB) zu legen; in diesem Zusammenhang ist auch auf Sinn und Zweck der verschiedenen Sanktionen und ihre Wirksamkeit einzugehen.

3. Ausbildungsmethode

Das zum Einführungslehrgang Gesagte gilt entsprechend (B. I. 3.). Aktenstücke aus Jugendstrafverfahren können herangezogen werden, soweit ihre Bearbeitung keine Einzelkenntnisse des Jugendstrafrechts verlangt und die Aktenstücke besonders geeignet sind, methodische oder prozessuale Grundprobleme zu verdeutlichen. Die Aktenstücke werden häufig nicht vollständig, sondern in Teilabschnitten auszugeben sein, um die dynamische Entwicklung des Strafverfahrens deutlich zu machen.

Neben den mündlichen Erörterungen kommt als Ausbildungsmittel auch die Übung schriftlicher Leistungen – in häuslicher Arbeit oder unter Aufsicht – in Betracht. Geeignet sind alle Arten schriftlicher Leistungen, wie sie von einer Richterin, einem Richter, einer Staatsanwältin, einem Staatsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt im Rahmen eines Strafverfahrens zu erbringen sind (z.B. auch Strafurteile sowie Schutz- und Rechtsmittelschriften).

Daneben können zu Übungszwecken kleinere schriftliche Leistungen unter Aufsicht angefertigt werden (z.B. Verweisung auf den Weg der Privatklage – § 376 StPO –, Einholung eines Sachverständigengutachtens, Antrag auf richterliche Untersuchungshandlung, Einholung amtlicher Auskünfte, Haftbefehlsantrag, Beschwerde gegen Erlass eines Haftbefehls, Schutzschrift der Verteidigerin oder des Verteidigers, Beweisantrag und Entscheidung darüber, Sitzungsprotokoll). Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den jeweils besprochenen Ausbildungsgegenständen stehen und Gelegenheit geben, die sachgerechte schriftliche Bearbeitung einer praktischen Aufgabe, insbesondere auch in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht zu üben. Sie werden vielfach als Grundlage für weiterführende oder vertiefende Erörterungen in der folgenden Übungsstunde dienen können.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendarinnen und Referendaren zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft einen Ablaufplan aushändigen.

4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Die Referendarinnen und Referendare sollen mindestens zwei fünfstündige Klausuren anfertigen. Die Aufgaben sollen examensmäßigen Anforderungen entsprechen. Gegenstand der Klausuren soll in der Regel eine staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung sein. Sie sollen in der Regel im Zusammenhang mit den besprochenen Ausbildungsgegenständen stehen. Den Referendarinnen und Referendare soll ferner Gelegenheit gegeben werden, einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen zu halten (eine Stunde Vorbereitungszeit, höchstens 12 Minuten Vortrag).

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note sowie Punktzahl versehen (§§ 17 Abs. 1, 46 JAG NRW). Sie sind wie die Aktenvorträge in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

In dem Zeugnis über die Leistungen in der Arbeitsgemeinschaft sind die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen (Klausuren, Aktenvorträge) im Einzelnen aufzuführen. Das eingehende Zeugnis, in dem auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit erfolgen soll, muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 17 Abs. 1, 46 JAG NRW).

III. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs

1. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs soll einerseits die Aufgaben der Strafverteidigerin oder des Strafverteidigers vermitteln und ande-

rerseits der Ergänzung und Vertiefung der bisherigen Ausbildung in Strafsachen dienen. Die Ausbildung dient auch der Begleitung der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ersetzt nicht die Ergänzung der Vorbereitung durch das Selbststudium.

Der integrierte Klausurenkurs dient der konzentrierten Examensvorbereitung. Indem jeweils innerhalb von einer Woche vier Klausuren aus allen Rechtsgebieten (2:1:1) anzufertigen sind, werden die Examensbedingungen (acht Klausuren in zwei Wochen, 4:2:2) abgebildet. Es kann auch bis zu eine Klausur mit einer staatsanwalt-schaftlichen Abschlussentscheidung gestellt werden. Durch die gleichmäßige Verteilung der Klausurwochen (etwa alle acht Wochen) soll gewährleistet werden, dass evt. Defizite bei der Klausurbearbeitung noch rechtzeitig vor Anfertigung der Examensklausuren im 21. Ausbildungsmonat aufgezeigt und nach Möglichkeit beseitigt werden können.

2. Ausbildungsgegenstände

Unabhängig davon, ob ein Einführungslehrgang eingerichtet wird und wie lange er dauert, soll das strafrechtliche Mandat behandelt werden.

Schwerpunkte dieser Arbeitsgemeinschaft sind die Denk- und Arbeitsmethode der Strafverteidigerin, des Strafverteidigers und der Strafrichterin und des Strafrichters. Es sollen vornehmlich Fragen aus folgenden Problemkreisen behandelt werden:

- Stellung prozessualer Anträge durch die Verfahrensbeteiligten und Entscheidungen des Gerichts im erstinstanzlichen Hauptverfahren
- Verteidigungsstrategie
- Verständigung im Strafverfahren
- Aufbau einer Verteidigungsschrift
- prozessualer Tatbegriff und die Veränderung tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte
- Beweiserhebung und Beweiswürdigung einschließlich Beweisverwertung
- besondere Verfahrensarten (Klageerzwingungsverfahren, Nebenklage, Privatklage, Wiederaufnahmeverfahren)
- Aufbau und notwendiger Inhalt strafgerichtlicher Entscheidungen (Feststellungen, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung und Strafzumessung)
- Regelungen zur Einziehung
- Adhäsionsverfahren

- Berufung
- Beschwerde
- Revisionsrecht:
 - Förmlichkeiten der Revisionseinlegung und –begründung
 - Verfahrensrügen:
 - Fehlen der Prozessvoraussetzungen,
 - Verfahrenshindernisse,
 - Verfahrensfehler, z.B.:
 - Verletzung des Aufklärungsgebotes,
 - fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages,
 - Verletzung des § 261 StPO (Abweichung zwischen Beweiserhebung und im Urteil getroffenen Feststellungen),
 - fehlerhafte Vereidigung,
 - Fehlen des letzten Wortes,
 - Verletzung des Unmittelbarkeitgrundsatzes.
 - materielle Rüge:
 - erweiterte Rüge nach § 261 StPO,
 - Grundsätze der Strafzumessung.

3. Ausbildungsmethode

Das zu der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II Gesagte gilt hier sinngemäß (B. II. 3.).

Soweit im Vordergrund der Erörterungen in einer Übungsstunde Fragen stehen, deren gründliche Erörterung über die eigene Sachkunde oder Erfahrung der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft hinausgeht (z.B. Sachverständigenfragen; Fragen des Vollzugs, der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht), empfiehlt es sich, zu dieser Übungsstunde eine in diesem Bereich erfahrene Person (z.B. eine Gerichtspsychologin oder einen Gerichtspsychologen, eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer) hinzuzuziehen.

Es kann vorgesehen werden, dass interessierte Referendarinnen oder Referendare eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer oder eine Gerichtshelferin oder einen Gerichtshelfer begleiten; auch kann in geeigneten Fällen darauf hingewiesen werden, dass Referendarinnen und Referendaren Möglichkeiten ehrenamtlicher Betätigung offen stehen, darunter – bei Vorliegen entsprechender persönlicher Voraussetzungen – die Beratung und Betreuung von Zeugen. Der Ausbildungsgegenstand "Strafvollzug" kann mit einem – möglichst von der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft betreuten – Besuch der Referendarinnen oder Referendare bei einer Einrichtung des Strafvollzugs verbunden werden.

Werden die Module der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III auf mehrere Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und –leiter verteilt, so sprechen diese die Verteilung der Ausbildungsinhalte und der Stunden miteinander ab. Den Referendarinnen und Referen-

daren soll möglichst zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft, ggf. zu Beginn eines Moduls, ein Ablaufplan ausgehändigt werden.

4. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Die Referendarinnen und Referendare sollen im Rahmen des integrierten Klausurenkurses vier fünfstündige Klausuren im Strafrecht anfertigen. Die Aufgaben sollen examensmäßigen Anforderungen entsprechen. Die Aufgabenstellung soll sich nicht auf die Entschließungen der Staatsanwaltschaft beschränken, sondern insbesondere auch juristische Tätigkeiten aus dem Bereich der Strafverteidigung und der Strafgerichtsbarkeit (z.B. Strafurteil, Revisionsbegründungsschrift) zum Gegenstand haben. Die Klausuren sollen von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter des jeweils vorangegangenen Moduls gestellt und besprochen werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen Gelegenheit erhalten, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen zu halten (eine Stunde Vorbereitungszeit, höchstens 12 Minuten Vortrag).

Für die Beurteilung der Einzelleistungen und für das Gesamtzeugnis gelten die Bestimmungen für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (B. II. 4.) entsprechend.

Wird die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III mit integriertem Klausurenkurs unter mehreren Leiterinnen und Leitern aufgeteilt, wird ein einheitliches Zeugnis unter Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge aller Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter erstellt. Erstellt wird dieses Zeugnis von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter, der von der örtlichen Ausbildungsleitung hierzu bestimmt wurde.